

Gütegemeinschaft für
Verkehrsflächenreinigung und
Unfallstellensanierung e.V.

GGVU e.V. • Am Nochen 1 57074 Siegen



Güte- und Prüfbestimmungen
für die
Verkehrsflächenreinigung und
Unfallstellensanierung

RAL-GZ 899

Fassung Oktober 2007

GGVU Gütegemeinschaft
Verkehrsflächenreinigung und
Unfallstellensanierung e. V.
Am Nochen 1
57074 Siegen
Tel.: 02 71-38 46255-0
Fax: 02 71-38 46255-15
E-Mail: info@ggvu.de
Internet: www.ggvu.de

Gütegemeinschaft für
Verkehrsflächenreinigung und
Unfallstellensanierung e.V.

Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen für die Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung

1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen legen die Grundsätze für Inhalt und Umfang der Überwachungsmaßnahmen für die Verkehrsflächenreinigung, Unfallstellensanierung und dafür benötigter Maschinen und Geräte fest.

Im Rahmen dieser Güte- und Prüfbestimmungen werden Anforderungen an einzelne Bereiche der Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung sowie der Maschinen und Geräte in Form von detaillierten Anforderungsprofilen definiert.

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten

1. für die Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung nach Unfällen einschließlich der Beseitigung Wasser gefährdender Stoffe und/oder Extremschmutz,
2. für die Verkehrsflächenreinigung.

Das Gütezeichen kann in der Leistungsklasse 1, Verkehrsflächenreinigung, der Leistungsklasse 2, Unfallstellensanierung und der Leistungsklasse M, Maschinen und Geräte verliehen werden.

1.1 Begriffsbestimmungen

RHB-Stoffe sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
SRT bedeutet Skid resistance test = Widerstandsmessung Straßenoberfläche.

1.2 Mitgeltende Vorschriften, Gesetze und Richtlinien in den auf den Geltungsbereich der Güte- und Prüfbestimmungen bezogenen Abschnitten

In jeweils neuester Fassung sind einzuhalten:

DIN EN 166,	Persönlicher Augenschutz – Anforderungen,
DIN EN 345,	Säurebeständige Gummistiefel,
DIN EN 374,	Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen,
DIN EN 397,	Industrieschutzhelme,
DIN EN 471,	Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen,
DIN EN 510,	Einweganzüge,
RSA 95,	Richtlinie über die Sicherheit an Arbeitsstellen an Straßen,

Gütegemeinschaft für Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e.V.

ZTV-SA,	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen,
VAwS-Vorschriften,	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe sowie die darin erwähnten Regelwerke,
EfB-VO ,	Entsorgungsfachbetriebs-Verordnung,
TgV,	Transportgenehmigungsverordnung,
DWA-M 715,	Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen.

2 Güte- und Prüfbestimmungen

Die Anforderungen an die Leistungen und Produkte ergeben sich aus den in den besonderen Güte- und Prüfbestimmungen genannten Anforderungskatalogen. Hierdurch wird die Gütegemeinschaft Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e. V., nachfolgend GGvU genannt, in die Lage versetzt, Güte und Leistungsvermögen jederzeit nachweisen bzw. überprüfen zu können. Der Gütezeichenbenutzer kann nach außen dokumentieren, dass die Güte seiner Leistungen und Produkte kontrolliert werden und dadurch dem Auftraggeber vermittelt wird, auf zusätzliche Kontrollen bzw. Überprüfungen verzichten zu können. Um sowohl dem Gütezeichenbenutzer als auch dem Auftraggeber die Eigenüberwachung und evtl. die Vereinfachung der Verleihung des Gütezeichens zu ermöglichen, werden Checklisten für die jeweilige Leistungskategorie 1, 2 und M zur Verfügung gestellt.

3 Überwachung

3.1 Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in:

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsprüfung.

3.2 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft. Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die Produkte bzw. Leistungen des Antragstellers die in den Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegten Anforderungen lückenlos erfüllen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gütegemeinschaft die für die Einleitung und Durchführung benötigten Unterlagen vor der Erstbegehung vollständig einzureichen und die zu prüfende Leistungskategorie anzugeben. Die Erstprüfung wird vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft durchgeführt. Die Erstprüfung dient darüber hinaus der Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine

Gütegemeinschaft für Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e.V.

ordnungsgemäße Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen gegeben sind. Der Antragsteller ist verpflichtet, die bis dato vorliegenden Aufzeichnungen, wie z. B. Dokumente über Teilnahme an Fachlehrgängen und Nachweise durchgeführter Eigenüberwachung bei der Erstprüfung, dem Prüfer auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Außerdem ist seitens des Gütezeichenbenutzers unaufgefordert nachzuweisen, dass die in Abschnitt 1.3 aufgeführten Mitgeltenden Vorschriften, Richtlinien und Normen in neuester Fassung als Arbeitsgrundlage vorliegen.

Von der Erstprüfung wird vom Prüfer ein Prüfbericht erstellt. Der Antragsteller sowie der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhalten jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

3.3 Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichenbenutzer hat zur Einhaltung der Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen eine kontinuierliche und jederzeit nachvollziehbare Eigenüberwachung aller gütegesicherten technischen Einrichtungen bzw. Leistungen durchzuführen.

Über die Eigenüberwachung sind sorgfältige Aufzeichnungen (Dokumentation) vom Gütezeichenbenutzer anzufertigen. Diese Unterlagen sind in geeigneter Form fünf Jahre aufzubewahren und bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

3.4 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung erfolgt durch Veranlassung des Güteausschusses der Gütegemeinschaft. Sie wird mindestens zweimal jährlich im Rahmen laufender Reinigungs- oder Sanierungstätigkeit durchgeführt. Der Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, den Fremdprüfer von jährlich zwei aktuellen Einsätzen telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Die Fremdüberwachung der Reinigungsgeräte und -maschinen bezieht sich auf eine einmalige Prüfung, soweit keine technischen Änderungen vorgenommen wurden. Derartige Änderungen sind der GGVU unverzüglich anzuzeigen.

3.5 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom Prüfer Mängel in der Gütesicherung gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so hat er diese, unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichtes, umgehend der Gütegemeinschaft zu melden.

Hierauf kann der Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden.

Gütegemeinschaft für Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e.V.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

3.6 Prüfkosten

Die Kosten jeder durchgeführten Überwachung oder Prüfung sind vom Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen.

3.7 Prüf- und Überwachungsberichte

Über jede vom Güteausschuss durchgeführte Prüfung oder Überwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

4 Kennzeichnung

Leistungen, die gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen erbracht worden sind und für die das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist, können mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen gekennzeichnet werden:



Gütegemeinschaft für Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e.V.

Das Gütezeichen ist mit den leistungsbezogenen Inschriften gemäß den Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zu ergänzen.

Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft für Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e. V.

5 Änderungen

Änderungen der Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden durch Mitteilung des Vorstandes an die Benutzer des Gütezeichens nach einer angemessenen Übergangsfrist vom Vorstand der Gütegemeinschaft nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

Gütegemeinschaft für
Verkehrsflächenreinigung und
Unfallstellensanierung e.V.

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Verkehrsflächenreinigung (Leistungsklasse 1)

1-1 Geltungsbereich

Diese besonderen Güte- und Prüfbestimmungen legen Inhalt und Umfang des Anforderungsprofils an die Verkehrsflächenreinigung fest.

1-1.1 Besonderes

Diese besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-2 Gütebestimmungen

Anforderungen an Gütezeichenbenutzer, die das Gütezeichen Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung mit dem leistungsbezogenen Hinweis „LK 1“ tragen:

1-2.1 Reinigungsmaschine:

- selbst fahrend,
- Kennzeichnung des Arbeitsgerätes nach RSA,
- Einhaltung der Vorgaben aus technischen Merkblättern zur Ölspurbeseitigung,
- Einhaltung der Prüfkriterien gemäß Leistungsklasse M.

1-2.2 Begleitfahrzeug:

- Kennzeichnung des Fahrzeuges nach RSA,
- BAM- zugelassene Transportbehältnisse für wassergefährdende Flüssigkeiten,
- Fördereinrichtung zur gesicherten Aufnahme von Flüssigkeitsmengen,
- BAM- zugelassene und gefahrgutrechtlich zugelassene Transportbehältnisse für verbrauchten Ölbinder u. ä. Stoffe,
- Möglichkeit der Stromerzeugung vor Ort zur Ausleuchtung der Arbeitsstelle,
- Schaufeln, Besen u. ä. Arbeitsgeräte,
- zugelassene Ölbindemittel (Typ III R) zur Eindämmung von Gefahren vor Ort in ausreichender Menge,
- Handstrahler zur Ausleuchtung von Arbeitsstellen bei Dunkelheit,
- Funksprechgeräte ö. ä. zur Koordination von auseinander liegenden Arbeitsstellen bzw. für Vorwarnposten,
- Nass-Sauger zur gesicherten Aufnahme von Flüssigkeitsmengen,
- Hochdruckreinigungsaggregat,
- Digitalkamera zur ersten Beweissicherung,
- 50 m Bandmaß und 2 m Wasserwaage.

Gütegemeinschaft für Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e.V.

1-2.3 Absicherungseinrichtungen für Arbeitsstellen:

- Ausrüstungsgegenstände gemäß Vorgaben der RSA 95, ZTV-SA sowie TL in der jeweils gültigen Fassung.

1-2.4 Persönliche Schutzausrüstung:

- Öl- und chemikalienbeständige Handschuhe gemäß DIN EN374,
- Schutzbrillen gemäß DIN EN 166,
- Säurebeständige Gummistiefel gemäß DIN EN345 S5d,
- Einweganzüge gemäß DIN EN 510,
- Warnweste für Verkehrsflächen gemäß DIN EN 471,
- Schutzhelm gemäß DIN EN 397.

1-2.5 Gebäude / Betriebsausstattung:

- Bereitstellungsflächen für Abfälle (Öl-Wasser-Emulsionen, verbrauchte Ölbinder u. ä.). Die VAWS-Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind einzuhalten,
- allgemein bauaufsichtlich zugelassene Auffangwannen für die Lagerung von Reinigungsmitteln, Flüssigabfällen und anderen wassergefährdenden Stoffen,
- Waschplatz mit geeignetem Abscheider. Die abwasserrechtlichen Vorschriften und ggf. die VAWS-Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind einzuhalten,
- Hochdruckreiniger zur Säuberung verschmutzter Maschinen und Geräte,
- Genehmigung des 24-Stunden-Betriebs am Standort,
- Auflistung vorhandener technischer Ausrüstungsgegenstände.

1-2.6 Betriebsorganisation:

- Die GGvU prüft bei ihren Gütezeichenbenutzern, ob alle gesetzlichen Voraussetzungen des Gewerkes erfüllt sind,
- Notdienstplan,
- Alarmplan für Notfalleinsätze,
- Benennung von mindestens 2 fachlich geeigneten Einsatzleitern,
- Ersthelfernachweis,
- aktuelle und genehmigte Entsorgungsnachweise / SEN; insbesondere Abfallschlüssel 161001 und 150202,
- Betriebsanweisungen für Reinigungsarbeiten, Entsorgungsvorgänge und Verkehrssicherungsarbeiten,
- Nachweis der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder gleichwertiger Qualifikationsnachweis aus EU-Ländern (falls gesetzlich notwendig),
- Nachweis der mitgeführten EU-Sicherheitsdatenblätter für Reinigungsmittel und andere RHB-Stoffe,
- Nachweis der 24-Stunden-Erreichbarkeit (Notdiensttelefon).

1-2.7 Personal:

- **Führungspersonal:**
- Die GGvU prüft bei ihren Gütezeichenbenutzern, ob alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Gütegemeinschaft für Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e.V.

- Nachweis ausreichender Praxiserfahrung (mindestens 2 Jahre) in vergleichbarer Tätigkeit sowie Grundkenntnis von Stoffverhalten hinsichtlich eigener Sicherheit und zu Sofortmaßnahmen bei Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten,
- Nachweis einer praxisorientierten Berufsausbildung (Straßenreinigung, Abfallwirtschaft o.ä.),
- Grundkenntnisse in folgenden Rechtsbereichen:
 - Gefahrgutrecht,
 - Abfall- und Abfalltransportrecht,
 - Baustoffkunde insbesondere Straßenbeläge,
 - Wasserrecht,
- Kenntnis von Asphaltarten bezüglich des Einsatzes von Bindemittel.
- **Betriebspersonal:**
- Nachweis der Unterweisung in betriebliche Abläufe und
- werksärztliche oder vertrauensärztliche Untersuchung gemäß Anforderungsprofil für die auszuführenden Arbeiten.

1-2.8 Fachbetriebseigenschaft:

- Entsorgungsfachbetrieb nach EfB-VO (berechtigt nicht zu Arbeiten auf VAWS-Flächen) oder
- Fachbetrieb nach § 19 L Wasserhaushaltsgesetz mit Transportgenehmigung nach TgV oder
- Nachweis der Einhaltung gleichwertiger gesetzlicher Vorgaben aus EU-Ländern.

1-2.9 Hilfsmittel der Eigenüberwachung:

- Vorlage eines Betriebshandbuchs,
- Nachweis von regelmäßigen internen und von der GGUV empfohlenen externen Schulungen mit Nennung der wesentlichen Inhalte (betriebliche Unterweisungen),
- Vorlage von Schulungsnachweisen zu durchgeführten Qualifizierungen des Führungs- und Betriebspersonals.

1-3 Überwachung

Für die Regularien der Überwachung gilt Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-4 Kennzeichnung

Für die Kennzeichnungsmodalitäten gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Die Kennzeichnung gütegesicherter Leistungen erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem leistungsbezogenen Hinweis „LK 1“ gemäß nachfolgender Zeichenabbildung:

Gütegemeinschaft für
Verkehrsflächenreinigung und
Unfallstellensanierung e.V.



1-5 Änderungen

Für Änderungen gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.